



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Ausstellungsordnung

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung	3
§ 4	Terminschutz und Formalitäten	3
§ 5	Zulassung von Hunden	4
§ 6	Zulassung von Ausstellern	5
§ 7	Meldung	5
§ 8	Meldegelder	6
§ 9	Haftung	6
§ 10	Pflichten des Ausstellers/Vorführers	6
§ 11	Rechte des Ausstellers	6
§ 12	Hausrecht	6
§ 13	Personen im Ring	7
§ 14	Klasseneinteilung	7
§ 15	Versetzen eines Hundes	8
§ 16	Formwertnoten und Beurteilungen	8
§ 17	Platzierungen	9
§ 18	Verspätet erscheinende Aussteller	9
§ 19	Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen	9
§ 20	Zulassung von Zuchtrichtern	9
§ 21	Ausländische Zuchtrichter	10
§ 22	Pflichten des Zuchtrichters	10
§ 23	Anzahl der Hunde je Zuchtrichter	10
§ 24	Zuchtrichterwechsel	10
§ 25	Zuchtrichter-Anwärter	10

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 26	Wettbewerbe	11
§ 27	Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften	13
§ 28	VDH-Titel und Titel-Anwartschaften	13
§ 29	Deutscher Champion (DZGD)	13
§ 30	Deutscher Jugend-Champion (DZGD)	14
§ 31	Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)	14
§ 32	Vereinssieger Titel	15

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehund-Ausstellungen

§ 33	Angliederung von Sonderschauen	16
§ 34	Richterbericht	16
§ 35	Reihenfolge des Richtens	16

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 36	Ordnungsbestimmungen	17
§ 37	Ausfallen der Rassehund-Ausstellung	18
§ 38	Teilnichtigkeit	18
§ 39	Inkrafttreten	18

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

Dieser Ausstellungsordnung liegt die VDH-Ausstellungs-Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen – insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial Rassehundeausstellungen“, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Ausstellungsordnung ist Bestandteil der Satzung der Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V. (DZGD).

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Rassehund-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen – im weiteren Verlauf Ausstellungen genannt – der DZGD.
Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Dalmatinern dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 3 Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Die von der DZGD und seinen Regionalgruppen ausgerichteten termingeschützten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) geregelt.
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten für alle termingeschützten Ausstellungen der DZGD.

§ 4 Termenschutz und Formalitäten

1. Für den Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden vom VDH Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt eine einheitliche Grundgebühr von 35,00 Euro je Ausstellung und 0,75 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.
2. Antragsformulare auf Genehmigung und Termenschutz sind formlos bei der VDH-Geschäftsstelle anzufordern.
3. Treten die Regionalgruppen der DZGD als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Genehmigungsvermerk des Vereinsvorsitzenden enthalten.
4. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehund-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehund-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).

5. Mit dem ausgefüllten Antragsformular (ggf. mit Genehmigungsvermerk des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH-Landesverbandes) ist zusätzlich eine Verpflichtungserklärung „Spezial-Rassehundeausstellungen“ unterschrieben an den VDH zurückzuschicken.
6. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz (+ Verpflichtungserklärung) müssen rechtzeitig bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, um genehmigt zu werden – spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Ausstellung stattfinden soll (Beispiel: Spezial-Rassehundeausstellung im Mai; Antrag muss spätestens am 8. März in der VDH-Geschäftsstelle vorliegen).
7. Der Ausstellungsbeitrag für den VDH ist bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an die VDH-Geschäftsstelle zu zahlen.
8. Innerhalb eines Monats nach der Ausstellung ist ein ausgefüllter Katalog (Kenntlichmachung der Hunde, die für Anwartschaften bzw. Reserve-Anwartschaften „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden) an die VDH-Geschäftsstelle zu schicken.
9. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.
10. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehundeausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.
Nachmeldungen sind nicht gestattet.
Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde
Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).
3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.

5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Personen, die durch Beschluss eines Mitglieds Vereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.
Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 8 Meldegelder

Das Meldegeld wird von der DZGD festgelegt.

§ 9 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 10 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde und die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 36 erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Desweiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf Kleidung) hingewiesen werden.

§ 11 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 12 Hausrecht

1. Die DZGD ist Inhaber des Hausrechts. Sie ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihr durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 13 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärttern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 14 Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Die Klasseneinteilung ist verbindlich. Es sind folgende Klassen bei jeder Ausstellung vorzusehen / auszusprechen:
 1. Jüngstenklasse 6-9 Monate
 2. Jugendklasse 9-18 Monate
Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.
 3. Zwischenklasse 15-24 Monate
 4. Offene Klasse ab 15 Monate
 5. Championklasse: ab 15 Monate
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 6. Veteranenklasse: ab 8 Jahren
Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
 7. weitere Klassen
Auf termingeschützten Spezial-Rassehundausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)
3. Stichtag für die Alterszuordnung:
Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

§ 15 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, der die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen bleiben.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewertungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am

vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung „OHNE BEWERTUNG“ ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 17 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 18 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 20 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

§ 21 Ausländische Zuchtrichter

1. Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden

Rasse und Wettbewerbe haben.

2. Die vom VDH zur Verfügung stehenden „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch sind dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Ausstellung zuzuschicken.
3. Auf der Grundlage dieser Information müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bedingungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
4. Beherrscht der ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher bereitzustellen. Es ist ein Ringsekretär zuzuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann die DZGD verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
5. Dem ausländische Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden müssen.

§ 22 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilendem Hund zu schreiben oder zu diktieren. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 23 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden

§ 24 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 25 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnungen der DZGD und des VDH.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 26 Wettbewerbe

1. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.
2. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Ausstellungen ausgeschrieben werden:
 1. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Championklasse und Offenen Klasse bestimmt. Best of Breed (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen

Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Der Richter platziert die Hunde nach Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt. Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub) erhalten haben, der Beste Jugendhund und der Beste Veteran der Rasse.
 2. Zuchtgruppen-Wettbewerb
Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 3. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
 4. Paarklassen-Wettbewerb
Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 5. Junior-Handling
 1. Der Junior-Handling-Wettbewerb ist die Vorbereitung junger Hundefreunde auf ein späteres Vorführen von Rassehunden anlässlich von Ausstellungen. Er bietet interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, im sportlichen, freundschaftlichen Wettbewerb den Umgang mit Hunden verschiedener Rassen zu erlernen und zu üben.

Das Vorführen der Hunde erfordert – und fördert – Verständnis, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein. Darüber hinaus kann dieser Wettbewerb zu größerer Fairness, Disziplin und Rücksichtnahme im Verhalten der Jugendlichen untereinander beitragen; sie lernen auch verlieren zu können und die Leistung anderer sportlich anzuerkennen.

2. Zugelassen sind Jugendliche im Alter von 9 bis 17 Jahren. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
Altersklasse 1: 9-12 Jahre
Altersklasse 2: 13-17 Jahre
Stichtag für die Alterszuordnung ist jeweils der Tag vor der Veranstaltung.
3. Meldegelder werden von den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.
4. Die Meldungen müssen enthalten:
Name und Vorname sowie Anschrift und Geb.-Datum des Teilnehmers; Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten; Rasse und Name des Hundes.
Nachmeldungen am Tag der Ausstellung sind möglich.
Es dürfen nur Hunde geführt werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Die Hunde müssen nicht ausgestellt worden sein.
5. Der gemeldete Hund kann bis zum Beginn des Richtens ausgetauscht werden; die Wettbewerbsleitung ist hierüber zu verständigen.
Der gesamte Wettbewerb ist mit dem gleichen Hund durchzuführen. Der Austausch der Hunde untereinander und die Vorführung eines neutralen Hundes ist auf Anordnung des Richters möglich.
6. Die fünf Besten jeder Altersklasse werden platziert.
Teilnehmer, die ihre Hunde offensichtlich nicht unter Kontrolle haben, müssen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung liegt beim Richter und/oder Wettbewerbsleiter und bedarf keiner Begründung.
7. Alle Teilnehmer erhalten 5 Punkte. Folgende Zusatzpunkte können innerhalb der Altersgruppe erworben werden:

1. Platz:	+10 Punkte
2. Platz:	+ 8 Punkte
3. Platz:	+ 6 Punkte
4. Platz:	+ 4 Punkte
5. Platz:	+ 2 Punkte

Der Tagessieger im Stechen zwischen den beiden Siegern der einzelnen Altersgruppen erhält zusätzlich 5 Punkte.
8. Der Wettbewerb soll von für diesen Wettbewerb qualifizierten Richtern gerichtet werden. Dies können Zuchtrichter, erfahrene und erfolgreiche Aussteller oder erfolgreiche ehemalige Junior-Handler sein, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind.
9. Bewertungsgrundlagen sollen sein:
 - Harmonie und Zusammenarbeit von Führer und Hund (Lob, Tadel, Konzentration, Behandlung usw.).
 - Rasse- (ausstellungs-) gerechtes Vorführen des Hundes (in der Bewegung - diverser Figuren - und im Stand).
 - Zeigen des Gebisses.
 - Präsentieren des Hundes in der Gruppe.
 - Rassegerechtes Erscheinungsbild des Hundes (Kondition, Pflegezustand etc.).
 - Zweckentsprechende Kleidung des Teilnehmers.
10. Der Wettbewerb soll publikumswirksam anlässlich von Ausstellungen der DZGD durchgeführt werden (Vorentscheidung / Ausscheidung - Altersgruppe 1 / Altersgruppe 2 / Tagessieger). Es

wird die Verwendung des vom VDH vertriebenen Bewertungsbogens und Ergebnisprotokolls empfohlen.

Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde bzw. einen Nachweis der erworbenen Punkte, über die evtl. Platzierung in der Altersklasse, evtl. die Tagessieger, Art der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer in der betreffenden Altersklasse.

6. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 27 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 28 VDH-Titel und Titel-Anwartschaften

1. Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteranen Winner
7. VDH-Jahressieger

Die Vergabebestimmungen dieser Titel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ zur VDH-Ausstellungs-Ordnung geregelt.

2. Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH) werden – in der Offenen, Zwischen und Championklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen, in Wettbewerb gestellt.
3. Die Anwartschaft für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH) wird in der Veteranenklasse, getrennt nach Rüden und Hündinnen, in Wettbewerb gestellt.
4. Die Anwartschaft für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH) wird in der Jugendklasse, getrennt nach Rüden und Hündinnen, in Wettbewerb gestellt.

§ 29 Deutscher Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (DZGD) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (CAC und CAC-Res.) können an die Dalmatiner (V1 bzw. V2) der Zwischen-, Offenen- und der Champion-Klasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.
Das Mindestalter ist 15 Monate.

Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (DZGD) war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat.

Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

3. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 4 Anwartschaften (CAC) auf den Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-Ausstellung und VDH-Europasieger-Ausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungener Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften anerkannt, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (DZGD)“ war.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-CAC an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Jahr und einem Tag liegen.
5. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Rassehundeausstellungen im In- und Ausland.

§ 30 Deutscher Jugend-Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (JCAC und JCAC-Res.) können an die Dalmatiner (V1 bzw. V2) der Jugendklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.
Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (JCAC) oder 2 Anwartschaften (JCAC) und 2 Reserve-Anwartschaften (JCAC res.) auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-JCAC an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.

§ 31 Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (VetCAC und VetCAC-Res.) können an die erstplatzierten Dalmatiner der Veteranenklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.

Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat.

Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

3. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (VetCAC) oder 2 Anwartschaften (VetCAC) und 2 Reserve-Anwartschaften (VetCAC res.) auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.

§ 32 Vereinssieger Titel

Die folgenden Vereinssieger Titel kommen zur Vergabe auf der jährlich stattfindenden Vereinssiegerschau. Diese Titel berechtigen nicht zum Start in der Championklasse.

1. Um den Titel „**Vereinssieger**“ konkurrieren die mit V1 und Anwartschaften bewerteten Rüden der Zwischen-, Offenen- und Championklasse. Analog gilt dies für die Hündinnen.
2. Den Titel „**Vereinsjugendsieger**“ erhalten die beiden Sieger der Jugendklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit V1 und Anwartschaften bewertet wurden.
3. Den Titel „**Vereinsveteranensieger**“ erhalten die beiden Sieger der Veteranenklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit Platz 1 und Anwartschaften bewertet wurden.

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

§ 33 Angliederung von Sonderschauen

Wird im Bereich einer Regionalgruppe eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung durchgeführt, kann diese eine Sonderschau angliedern, sofern die Sonderschau nicht an die anderen Mitgliedsvereine für Dalmatiner seitens des VDH vergeben wurde.

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt.

§ 34 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Die Verwendung der einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH ist Pflicht.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren: Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Ehren-, Jüngsten- und Jugendklasse. Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse. Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung,
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringung eines nach § 5 Ziff. 3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Verstoß **gegen § 10 Ziff. 6,**
 6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein könnte, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitglieds Vereines bestätigt.
Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 36 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.
5. Die Ermittlungen werden durch den Erweiterten Vorstand geführt. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
6. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum Ehrenrat der DZGD möglich. Der Bescheid ist durch „Einschreiben/Rückschein“ zu übersenden. Für den Widerspruch ist die Verfahrensordnung der DZGD zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der Erweiterte Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

§ 37 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Vorstand der DZGD und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 38 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Inkrafttreten

Die Ausstellungsordnung wurde am 22.07.2012 beschlossen und am 04.12.2013, am 05.10.2015, sowie am 15.12.2017 geändert.

Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.